

**Bündnis 90/Die Grünen**  
**Bundesschiedsgericht**  
**Entscheidung**

In dem Parteischiedsverfahren  
des Mitglieds [...], [...], [...], [...],

Antragstellerin,

g e g e n

den Kreisverband [...], vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die  
Kreisvorsitzerde [...] und den Kreisvorsitzenden [...], [...], [...],

Antragsgegner,

**Aktenzeichen des BSchG 06-08/1**

hat das Bundesschiedsgericht der Partei Bündnis90/DIE GRÜNEN auf die mündliche  
Verhandlung vom 2. Juni 2007 durch seine gewählten Mitglieder Geil, Dr.  
Henrichfreise und Müller-Gazurek sowie durch die benannte Beisitzerin Rathjen und  
den benannten Beisitzer Schlikker entschieden:

**Der Antrag wird als unzulässig verworfen.**

**Kosten werden nicht erstattet.**

## **Tatbestand**

Die Antragstellerin ist Mitglied der Partei im Tätigkeitsgebiet des Antragsgegners und war zur Beisitzerin in dessen Kreisvorstand gewählt worden.

Am 12. Juni 2006 fasste die Mitgliederversammlung des Antragsgegners mit 41 Ja-Stimmen und einer Enthaltung bei 42 anwesenden Mitgliedern den Beschluss, die Antragstellerin mit sofortiger Wirkung aus dem Kreisvorstand abzuwählen.

Gegen den politischen Akt der Abwahl, den die Antragstellerin offenbar als Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- ansah, richtete sich ihr als Widerspruch bezeichnetes Rechtsmittel vom 21. Juni 2006.

Danach wurde die Antragstellerin, die anscheinend nach der Abwahl keine Beiträge mehr gezahlt hatte, nach einem angeblichen dreimonatigen Rückstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dagegen wendet sie sich mit ihrem Rechtsmittel vom 2. Oktober 2006, das im wesentlichen damit begründet wird, sie sei nicht im Beitragsrückstand, da sie die Aufrechnung mit ihren Forderungen gegen den Antragsgegner wegen Spesen als Vorstandsmitglied erklärt habe.

Das Landesschiedsgericht [...] –LSchG- hat der Antragstellerin mit Schriftsatz 20. Juni 2006 mitgeteilt, ihr Rechtsmittel gegen die Abwahl habe keine aufschiebende Wirkung und mit weiterem Schriftsatz vom 30. Oktober 2006, es werde zunächst über das Verfahren wegen der Streichung aus der Mitgliederliste entscheiden.

Mit ihrem als Beschwerde bezeichneten Rechtsmittel vom 17. November 2006 vertritt die Antragstellerin zum einen die Auffassung, da auf das Verfahren vor dem LSchG die VwGO entsprechend anzuwenden sei, habe ihr „Widerspruch“ gegen die Abwahl aufschiebende Wirkung und das BSchG habe diese wiederherzustellen bzw. festzustellen.

Darüber hinaus sei festzustellen, dass die Vorsitzende des LSchG nicht befugt sei, die dort anhängigen Verfahren in der beabsichtigten Reihenfolge zur Entscheidung anzusetzen.

In Bezug auf die aufschiebende Wirkung des „Widerspruchs“ beantragt die Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs festzustellen  
bzw. wiederherzustellen.

Der Antragsgegner hat sich nicht geäußert, aus seinem Vortrag gegenüber dem LSchG ergibt sich das Begehren,

den Antrag zurückzuweisen.

Das LSchG hat bis zur Entscheidung des BSchG noch nicht in der Sache entschieden, unter anderem wohl auch wegen eines Befangenheitsgesuchs der Antragstellerin gegen seine Vorsitzende.

Das BSchG hat in der Verhandlung vom 2. Juni 2007 das Verfahren wegen der beabsichtigten Reihenfolge der Entscheidungen des LSchG abgetrennt und führt dieses unter dem Aktenzeichen 06-08/2 fort.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Verfahrensakte des BSchG verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

### **Entscheidungsgründe**

Das als „Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts“ bezeichnete Rechtsmittel der Antragstellerin zur „Herstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs“ ist nicht statthaft, mithin unzulässig.

Das BSchG ist nach Bundessatzung –BS- und Bundesschiedsordnung –BSchO- nicht befugt eine Entscheidung hierüber zu treffen.

Die Fälle, über die das BSchG entscheidet, sind in § 18 Abs. 4 BS abschließend aufgezählt.

Dies sind

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgericht,
2. Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden, zwischen Bundesvorstand und Vereinigungen, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände,
3. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane,
4. die Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

Die Ziffern 2. – 4. liegen hier sofort erkennbar nicht vor, jedoch auch aus Ziffer 1. ergibt sich keine Entscheidungsbefugnis des BSchG.

Denn das LSchG hat keine Entscheidung gefällt, sondern dessen Vorsitzende eine entscheidungsvorbereitende Verfügung getätigt. Denn die Landesschiedsordnung [...] –LSchO- unterscheidet zwischen der Vorbereitung des Verfahrens, die nach § 7 Abs. 1 LSchO der Vorsitzenden obliegt und der Entscheidung über das Verfahren, die § 13 LSchO regelt, und für die regelmäßig eine Abstimmung der Mitglieder des LSchG nach mündlicher Verhandlung notwendig ist. Dies entspricht auch der Regelung der BSchO, wonach der Vorsitzende nach § 7 BSchO das Verfahren vorbereitet und das BSchG nach § 10 BSchO insgesamt entscheidet. Wenn die BS daher in § 18 Abs. 4 Ziffer 1 dem BSchG die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte zuweist, so sind damit erkennbar die in der BSchO und den LSchOen definierten Entscheidungen gemeint, die das Verfahren vor den LSchGen abschließen und gegen die ein Rechtsmittel einen Devolutiveffekt an das BSchG nur haben kann, nicht aber sogenannte prozessleitende Verfügungen, die in allen Verfahrensordnungen nicht gesondert anfechtbar sind.

Es liegt auch kein Fall des § 15 Abs. 2 Satz 2 LSchO vor, wonach die Vorsitzende des LSchG allein einstweilige Anordnungen treffen kann, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts nicht erreichbar sind. Zum einen lässt das Schreiben der Vorsitzenden vom 30. Juni 2006 an die Antragstellerin, in dem die Rechtsmeinung vertreten wird,

der Widerspruch gegen die Abwahl habe keine aufschiebende Wirkung, nicht erkennen, dass damit eine einstweilige Anordnung gem § 15 LSchO getroffen wurde, zumal die Antragstellerin gegenüber dem BSchG ausdrücklich erklärt hat, sie wünsche kein Verfahren wegen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung. Zum anderen wäre auch dann, wenn dies Schreiben als Beschluss gem. § 15 Abs. 2 LSchO angesehen würde, zur Entscheidung über den Einspruch hiergegen nicht das BSchG zuständig, sondern das LSchG (§ 15 Abs. 4 Satz 3 LSchO), was im übrigen nochmals zeigt, dass nach dem Willen des Landessatzungsgebers instanzbeendigende Entscheidungen das Plenum des LSchG trifft.

Die demnach nicht statthafte Beschwerde war somit als unzulässig zu verwerfen, wobei das BSchG sein Kostenermessen (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 BSchO) so gebraucht, dass Mitgliedern, die unterliegen und Parteiorganen stets keine Kostenerstattung zu gewähren ist.

Gegen Entscheidungen des BSchG sehen BS, BSchO und Parteiengesetz kein Rechtsmittel vor.